

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/9 89/03/0100

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2:

AVG §46;

Rechtssatz

Auch das Schreiben eines im Ausland lebenden Zeugen ist als Beweismittel zu berücksichtigen.

Schlagworte

Beweismittel UrkundenBeweismittel ZeugenbeweisBeweismittel Auskünfte Bestätigungen Stellungnahmen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030100.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at